

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

## früher Wochen- und Nachrichtenblatt zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlig, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.  
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 144.

40. Jahrgang.  
Mittwoch, den 25. Juni

1890.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postämtern, Postboten, Postkassen, sowie die Ausdräger entgegen. — Inserate werden die viergepaltene Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

### Bekanntmachung.

Die nächste Aufnahme von Böglingen in die königliche Unteroffizierschule zu Marienberg soll am 1. Oktober d. Js. stattfinden.  
Die Anmeldungen hierzu haben im Laufe des Monats Juni durch persönliche Vorstellung des Aspiranten bei dem Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando der Unteroffizierschule zu erfolgen, bei welchen Behörden auch das Nähere bezüglich der Aufnahme-Bedingungen etc. zu erfahren ist.

Bemerkung wird noch, daß die betreffenden Aspiranten mindestens 14 Jahre alt und konfirmiert sein müssen, bezw. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen und daß die gesamte Erziehung der Böglinge in der Unteroffizierschule unentgeltlich geschieht.

Dresden, den 21. Juni 1890.

Kriegs-Ministerium.  
v. Fabricé.

Beyer.

### Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 23. Juni, 1 1/2 Uhr.

Die zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten, wird fortgesetzt. § 49 der Vorlage behandelt die Berufung gegen die Entscheidung der Gewerbegerichte.

Der Antrag Auer (Soz.) will die Berufung aufgehoben wissen.

Abg. v. Stumm (freikons.) will die Berufung gegen alle Urteile der Gewerbegerichte zulassen, während die Vorlage sie nur dann zuläßt, wenn der Streitgegenstand über 100 Mark beträgt.

Abg. Reyer-Berlin (freik.) bekämpft den Antrag des Abg. Stumm. Es sei doch wunderbar, daß dieser Herr, der für seine Arbeiter ganz neue und sonst nirgends vorkommende Bestimmungen geschaffen habe, hier die Berufung im weitesten Umfange zulassen wolle. Die Kommissionsbeschlüsse seien am praktischsten und richtigsten, er werde deshalb dafür stimmen.

Vom Abg. Stadthagen (Soz.) ist der Antrag neu eingebracht, als Berufungsgericht ein anderes Gewerbegericht fungieren zu lassen, wie dasjenige, welches die angefochtene Entscheidung gefällt hat.

Abg. Rat Doffmann tritt für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage ein, wie sie nach dem Antrage des Abg. Stumm geordnet wird. Die Berufung ist eine Notwendigkeit, es muß eine Rechtsgarantie für die gewerbegerichtlichen Entscheidungen getroffen werden. Namentlich für Beschwerdefälle ist eine solche Berufungs-Instanz ganz unentbehrlich.

Abg. Frhr. v. Stumm (freikons.): Die für meine Arbeiter eingeführten Gesetze, auf welche der Abg. Reyer hingewiesen hat, sind weder etwas Neues, noch etwas Ungewöhnliches. Früher waren solche Gesetze für Bergarbeiter obligatorisch, und in manchen Betrieben ist das heute noch der Fall. Daß ich für die Berufung gegen die gewerbegerichtlichen Urteile eintrete, ist nicht verwunderlich. Ich wünsche lediglich eine genügende Rechtsgarantie.

Abg. Stadthagen (Soz.) betritt die Ansicht, daß die Berufung an die ordentlichen Gerichte das in dieser Vorlage niedergelegte Prinzip der nichtjuristischen Gewerbegerichte verletzt. Um einen Mittelweg für die widerstrebenden Ansichten zu finden, hat der Redner seinen vorerwähnten Antrag eingebracht. Die Landgerichte als Berufungsgerichte einzusetzen, scheint ihm gänzlich verfehlt.

Abg. Vorisch (Ztr.) empfiehlt die Annahme der schon erwähnten Kommissionsvorschlüge im Interesse einer schnelleren Beendigung der Beratung. Der Instanzenweg gegen die beiden ordentlichen Gerichte geltend zu machen, Forderungen wird ebenfalls durch die Höhe des Streitobjekts beeinflusst. Die Oberlandesgerichte entscheiden als letzte Instanz über alle Streitfachen bis zum Betrage von 1500 Mark. Rehnlich ist die Berufung hier auf Sachen bis zum Betrage von 100 Mk. abwärts beschränkt.

Abg. Alermann (kons.) spricht ebenfalls für die Annahme der Kommissionsvorschlüge.

Abg. Eberth (freik.) tritt gleichfalls für die gedachten Kommissionsvorschlüge ein. Redner giebt zu, daß der Antrag ein richtiges Prinzip enthalte, in der vorliegenden Form indessen nicht durchführbar sei.

In der Abstimmung wird unter Ablehnung sämtlicher Anträge der § 49 nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen.

Der § 50 betrifft das Zwangsvollstreckungs-Verfahren aus den Endurteilen der Gewerbegerichte.

Ein Antrag Auer (Soz.) will alle Urteile der Gewerbegerichte für vollstreckbar erklären, während die Vorlage die Befugnis, die Urteile für vorläufig vollstreckbar zu erklären, den Gewerbegerichten besonders vorbehält.

Der Antrag Auer wird abgelehnt, dagegen ein Antrag Eberth (freik.) angenommen, wonach die für den Beginn der Zwangsvollstreckung nötigen Anstellungen von dem Gewerbegericht zu bewirken sind. Mit diesem Zusatz wird § 50 angenommen.

§ 56 behandelt die Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsamt in Streitfällen.

Abg. Alermann (kons.) beantragt einen Zusatz, nach welchem das Einigungsamt erst dann in Wirksamkeit treten soll, wenn Vertreter beider Teile vorher die Unterwerfung unter den etwa zu erlassenden Schiedsspruch zu Protokoll gegeben haben.

Abg. Rat Doffmann bekämpft den Antrag Alermann. Der § 56 soll in Streitfällen den streitenden Teilen Gelegenheit geben, über ihre Streitigkeiten mit einander zu verhandeln.

Diese Gelegenheit fehlte bisher. Dem Gerichte eine Befugnis zur Entscheidung in Streitfällen zu geben, dazu liege kein Grund vor, auch bestehe eine solche Befugnis nicht in anderen Ländern.

Abg. Goldschmidt (freik.): Herr Alermann verkennt den sittlichen Wert der Einigungsämter, er will gegenüber der freiwilligen Unterwerfung die Autorität zur Geltung bringen. Mit diesem Prinzip würden die Gerichte wenig Anklang finden.

Abg. Singer (Soz.) bekämpft den Antrag Alermann. Derselbe würde lediglich die Folge haben, daß die Zahl derjenigen Fälle verringert wird, in welchen die streitenden Teile das Einigungsamt anrufen.

Abg. Dammacher (natlib.): Die Parteien, welche das Einigungsamt anrufen, übernehmen damit die moralische Verpflichtung, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen. Thun sie das nicht, wird die öffentliche Meinung über sie den Stab brechen. Der Antrag Alermann ist also überflüssig.

Der Antrag Alermann wird abgelehnt, der § 56 unverändert angenommen. § 69 bestimmt, daß das Gesetz keine Anwendung findet auf Apotheker- und Handlungs-Geschäfte und Lehrlinge, sowie auf die in den Militär- und Marineverhältnissen beschäftigten Arbeiter.

Abg. Auer (Soz.) beantragt Streichung dieses Paragraphen.

Abg. Hirsch (freik.) tritt dafür ein, daß mindestens die Arbeiter in den Militärverhältnissen unter das Gesetz gestellt werden, die betreffenden Arbeiter würden sonst zu Arbeitern 2. Klasse degradiert.

Abmilitäratrat Dr. Holz: Die Militär- und Marine-Arbeiter bedürfen dieser Einrichtung nicht. Sie wissen, daß ihre Beschwerden schnell, wohlwollend und gerecht entschieden werden.

Abg. Tuhauer (Soz.): In der Privatindustrie ist die Disziplin ebenso notwendig, wie in den Militärverhältnissen. Daß die Wünsche der Arbeiter von den Militärverhältnissen so gerecht berücksichtigt werden, beweise ich doch.

Major Bahu: Die Militärverhältnisse ist kein Konkurrenzunternehmen, sie wird von einem Direktor nach rein militärischen Rücksichten geleitet. Dessen Ansehen würde aber schwer leiden, wenn er vor einem Einigungsamte oder Gewerbegericht erscheinen sollte.

Abg. Auer (Soz.): Die Lohnbrüdererei besteht in den Militärverhältnissen gerade so, wie in den Privatverhältnissen. Frauen werden beschäftigt, um billiger arbeiten zu können. In Spandau fand eine Versammlung von Arbeitern der Militärverhältnisse statt, zum Zwecke einer Besprechung von Lohnfragen. Die Folge war Entlassung der Leiter der Bewegung.

Major Bahu: Die Arbeiter sind ohne Kündigung angestellt, sie können also entlassen werden, aber auch ohne weiteres fortbleiben, wenn sie löhnernde Beschäftigung finden.

§ 69 wird unverändert nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen. § 72a will die bereits zugelassenen Gewerbegerichte beibehalten.

Abg. Auer (Soz.) beantragt, dies solle nur insoweit gelten, als die Zusammensetzung der bereits bestehenden Gewerbegerichte diesem Gesetze entspricht.

Abg. v. Cuny (natlib.) beantragt, daß auch für die bestehenden Gewerbegerichte eine Vertretung durch Rechtsanwältige ausgeschlossen werde.

§ 72a wird mit den dazu vorliegenden Anträgen angenommen. Der Rest des Gesetzentwurfs wird ohne weitere Debatte genehmigt, womit die zweite Beratung beendet. Darauf verlag sich das Haus bis Dienstag 12 Uhr. (Kolonial- und Militärvorlage.)

### Tagesgeschichte.

Was ist der Sommer? Eine Jahreszeit, die so lang wie alle anderen sein soll, aber es selten ist. Den längsten Tag im Jahre hat uns offiziell auch Sommers-Anfang gebracht, nachdem ihm ein so schönes Aprilwetter vorangegangen war, wie man es sich nur denken konnte. Die Tage folgten einander und sie gleichen einander, wenn es heute ordentlich geregnet hatte, so regnete es morgen erst recht ordentlich, und übermorgen wurde noch ein Trümpf durchgefegt. Und bei all dem Warten und Hoffen und Harren ist nun die kürzeste Nacht im Jahre vorübergegangen, Johannisnacht ist da, und das Getreide soll ernstlich zu reifen beginnen. Noch

einige Tage noch, und der Siebenschläfer ist da, auch solch' ein Cujon, der den Schelm arg im Nacken hat. Regnet es am Siebenschläfertage, so regnet es sieben Wochen. Im Volksglauben gilt der Satz natürlich als wahr und wahrhaftig, obwohl er durchaus nicht immer zutreffend ist; nach dem bisherigen ist Alles möglich, und so kann auch am Siebenschläfer der Himmel seine Schleusen öffnen, wenn nicht der ordnungsmäßig eingeführte Sommer energisch sein Regiment geltend macht und die schweren Regenwolken verscheucht, damit die heiße Glut, welche das Korn reifen läßt, auf die grünen Halme einwirke; kann. So wollen wir denn hoffen, daß die Sommerszeit auch eine wirkliche Sommerszeit werde und aus der goldenen Ernte ein billiges Brot für alle Welt sich ergebe. Ein Querstrich durch die jetzt noch so guten Erntehoffnungen wäre für den Landmann schon schlimm, für alle anderen Menschen aber noch viel schlimmer. Durch Mißernte zeichnet sich heute das Brot und das Gebäck nirgends aus, und eine weitere Verfeinerung würde Unzufriedenheit und Mißmut erst recht rege machen.

Im Hinblick auf die jetzige Reisezeit seien alle Reisenden, die irgend welchen Wert auf ihr Gepäck legen, daran gemahnt, ihre Koffer etc. bei der Aufgabe auf der Bahn zu versichern. Die Versicherungsgebühr beträgt nur wenige Pfennige und die Reisenden erhalten in Verlustfällen den vollen versicherten Wert ersetzt. Allerdings ist die Bahnverwaltung auch ohne dies ersparpflichtig. Aber für die Eigentümer der abhanden gekommenen Gepäckstücke ist es zumeist sehr schwer, den Wert der letzteren nachzuweisen. Der Verlust wird dann nach dem Entschädigungstarif der Bahn abgeschätzt, und der ist selbstverständlich auf einen besonders wertvollen Inhalt der Gepäckstücke nicht eingerichtet.

Der Führer der sächsischen Turnerschaft, Direktor Bier-Dresden, teilt bezüglich der Zeit und des Ziels der diesjährigen Alpen-Tourfahrten Folgendes mit: Am 18. Juli werden zwei Sonderzüge, der eine von Leipzig nachmittags 7 Uhr 10 Min. und der andere von Dresden-Altfeld nachmittags 5 Uhr 15 Min. nach München abgefahren. Die Weiterfahrt von München nach Salzburg, Ruffstein, Lindau etc. erfolgt entweder einzeln, wie im vorigen Jahre oder am 20. Juli gemeinsam in mehreren Sonderzügen, wie in früheren Jahren. Die Bedingungen sind, mit einzelnen Ausnahmen, dieselben, wie für die vorjährige 6. Alpen-Tourfahrt; insbesondere ist den Fahrkarten eine Gültigkeitsdauer von 45 Tagen bewilligt worden und die Generaldirektion der kaiserl. kgl. privilegierten Südbahn hat für uns in der Zeit vom 19. Juli bis zum 2. September die Fahrpreise auf ihren Linien Ruffstein-Innsbruck-Ala, Franzensfeste-Vienz-Bilach, Klagenfurt-Marburg, Wien-Gratz und Brud a. M.-Loeben mit allen fahrplanmäßigen Personen- und Schnellzügen auf die Hälfte ermäßigt.

Ein neues System zur Schnelltelegraphie. Dieses von J. Harris Roger in Amerika angegebene System der Schnelltelegraphie beruht, wie dies auch schon bei anderen ähnlichen Systemen der Fall ist, auf der Durchschneidung des zu benutzenden Papierstreifens durch den Aufgebeapparat des Telegramms. Zu diesem Zweck hat Roger außer dem eigentlichen Telegraphenapparate einen elektrischen Vorapparat konstruiert, der in Verbindung mit einer gewöhnlichen Schreibmaschine